



Nr. 724 / 5.1 (08.12)
Land Brandenburg

Name										
Vorname										
Steuernummer										

Anlage G

Jeder Ehegatte mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben.

stpfl. Person / Ehemann
 Ehefrau

Bei Bruttoeinnahmen ab 17.500 € ist für jeden Betrieb, soweit keine Bilanz erstellt wird, zusätzlich eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb									
Gewinn (ohne die Beträge in den Zeilen 31, 34, 38, 40, 41 und 44; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)									44
als Einzelunternehmer (Art des Gewerbes, bei Verpachtung: Art des vom Pächter betriebenen Gewerbes)									EUR
1. Betrieb									-
2. Betrieb									-
Weitere Betriebe									-
lt. gesonderter Feststellung (Betriebsfinanzamt und Steuernummer)									-
als Mitunternehmer (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)									-
1.									-
2.									-
3.									-
4.									-
Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15b EStG									-
In den Zeilen 4 bis 11 und 44 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt – Berechnung auf besonderem Blatt –									-
Ich beantrage für den in den Zeilen 4 bis 11 und 34 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2011 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt. Beigefügte Anlage(n) 34a									Anzahl

Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG									
Für 2012 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung auf besonderem Blatt –									EUR
64/65									-
Für 2012 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 15 entfällt – Berechnung auf besonderem Blatt –									-
66/67									-
Für 2012 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung auf besonderem Blatt –									EUR
68/69									-
Für 2012 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 17 entfällt – Berechnung auf besonderem Blatt –									-
70/71									-
Summe aller weiteren für 2012 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe / der Mitunternehmeranteile lt. den Zeilen 4 bis 11 und 44 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung auf besonderem Blatt –									EUR
85/86									-
Summe aller weiteren für 2012 tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuern, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 19 entfallen – Berechnung auf besonderem Blatt –									-
81/82									-

Bei zusammenveranlagten Ehegatten:									
Bezieht nur ein Ehegatte Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sind in den Zeilen 21 bis 28 auch die Einkünfte des anderen Ehegatten einzutragen. Beziehen beide Ehegatten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, füllt jeder Ehegatte die Zeilen 21 bis 28 in seiner eigenen Anlage G aus.									
		stpfl. Person / Ehemann						Ehefrau	
		EUR						EUR	
21	Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft								-
22	Summe der positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb								-
23	Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit								-
24	Summe der positiven Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit								-
25	Summe der positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung								-
26	Summe der positiven sonstigen Einkünfte								-
27	Summe der Zeilen 21 bis 26	72						73	-
28	Positive Summe der Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen								-

